



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0064-22-18
= RSS-E 31/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheim-Versicherung für ihr Ein-/Zweifamilienhaus (*anonymisiert*) zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Diese schließt unter anderem die Sparte „Sturmversicherung Exklusiv Premium“ ein, vereinbart sind die „Vertragsgrundlagen für die Eigenheimversicherung Exklusiv Premium, GEEP-Fassung 03/2018“, deren Artikel 38 und 41 auszugsweise lauten:

„Artikel 38

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden

Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. (...)

7. Der Versicherer haftet nicht (...)

e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Sachen, bei Gebäuden vor allem die Bausubstanz und das Dachwerk, in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im

Zuge von Umbauten auch provisorisch angebrachte Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.(...)

Artikel 41

Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Artikel 3:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei Gebäuden vor allem die Bausubstanz und das Dachwerk, laufend instand zu halten.“

Die Antragsteller begehren Versicherungsdeckung für einen Sturmschaden vom 20.5.2022 (Schadennr. (anonymisiert)).

Im Sachverständigengutachten des (anonymisiert) vom 4.7.2022, erstellt im Auftrag der antragsgegnerischen Versicherung, heißt es zur Schadensursache:

Am 20.05.2022 kam es im Raum (anonymisiert) zu einem Sturmereignis. Die erhöhten Winddruck- und Windsogkräfte führten dazu, dass die Bitumenabdichtungsbahn des Flachdaches am Anbau samt dazugehörigen Randverblechungen in einem Eckbereich abgehoben wurden und somit ein gewisser Dachbereich vom zusätzlichen Niederschlag durchfeuchtet wurde.

Unmittelbar nach Schadenfeststellung wurden Abdeckplanen über den betroffenen Bereich angebracht sowie Sicherungsmaßnahmen der noch vorhandenen Dämmung getroffen.

Da dem Sachverständigen bekannt ist, dass bei einem derartigen Dachaufbau grundsätzlich eine mechanische Auflast vorhanden sein sollte (Bekiesung), wurde telefonisch Rücksprache mit Herrn (anonymisiert) gehalten. Dabei wurde mitgeteilt, dass, wie auch vom Sachverständigen vermutet, tatsächlich eine Kiesauflast geplant gewesen sei. Das Flachdach wurde, so wie es zum Schadenzeitpunkt im Bestand vorlag, etwa im Sommer 2021 in Eigenregie, unter Mithilfe eines fachkundigen Bekannten, errichtet. Aus zeitlichen Gründen konnte die Bekiesung jedoch nicht mehr vor Winteranbruch aufgebracht werden.

Laut Angaben von Herrn (anonymisiert), wäre das Aufbringen der Auflast nun im Frühjahr 2022 unmittelbar bevorgestanden. Das Sturmereignis ist jedoch zuvor gekommen.

Fest steht somit, dass zum Schadendatum das Flachdach in vollem Umfang noch nicht fertiggestellt war, da für die entsprechende Wind-Sog-Sicherung die Kiesauflast zwingend erforderlich gewesen wäre. Wäre zum Schadenzeitpunkt die Bekiesung, wie geplant, vorhanden gewesen, so wäre der Schaden nicht eingetreten.

Als Grund für die lange Zeit ohne Bekiesung, wurde vom Versicherungsnehmer die aktuelle schwere Verfügbarkeit entsprechender Fachfirmen (zur Aufbringung LKW mit Kran erforderlich) sowie die dazwischen liegenden Wintermonate genannt. Diese Aussagen sind für den Sachverständigen nicht nachvollziehbar und können nicht als Ausrede anerkannt werden.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 18.7.2022 unter Berufung auf Artikel 38, Pkt. 7e der GEEP 03/2018 die Deckung ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.8.2022. Der Schaden wäre bei der Stärke des Wirbelsturms auch bei Vorhandensein der Auflast entstanden. Der Versicherungsnehmer sei selbst aus der Baubranche, die Bauausführung sei fachgerecht erfolgt.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 3.10.2022 abermals auf Artikel 38, Pkt. 7e der GEEP 03/2018 und führte weiters aus:

Die Schotterbekiesung eines Flachdaches hat mehrere Aufgaben:

- *einerseits schützt sie die Flachdachfolie vor Schäden durch UV-Strahlung der Sonne und erhält diese dadurch eine wesentlich längere Lebensdauer*
- *andererseits dient das Gewicht der Schotterbekiesung dem Schutz vor eben solchen Sturmschäden, wie dieser gegenständlich aufgetreten ist.*

Daher sind aus den Haftungsausschlüssen das Dach betreffend aus Art. 38 der gegenständlich vertragsgültigen Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben eben solche Schäden ausgeschlossen, siehe dazu Abs. 7, lit.e): (...)

Auch aus den Sicherheitsvorschriften aus Art. 41 geht dies zweifellos hervor (...)

Siehe ebenso parallel die Feststellungen im Sachverständigengutachten (bereits oben zitiert, Anm.) (...)

Der Antragstellervertreter führte dazu aus, dass die Befestigung nicht provisorisch, sondern fachmännisch lt. Ö-Norm erfolgt sei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031).

Im vorliegenden Fall beruft sich die antragsgegnerische Versicherung auf das Vorliegen des Risikoausschlusses des Art 38, Pkt. 7e sowie eine Verletzung der Sicherheitsvorschrift des Artikel 41 GEEP 03/2018.

Zu letzterem Einwand ist festzuhalten, dass nach den Gesetzen der Logik die Sicherheitsvorschrift gerade durch die vorgenommenen Arbeiten erfüllt wurde, da es sich ja um Arbeiten am im Jahr 2021 neu errichteten Dach gehandelt hat.

Nach den insoweit unstrittigen Feststellungen im Sachverständigengutachten sind die Schäden jedoch dadurch entstanden, dass die Bitumenabdichtungsbahnen, die während der Bauarbeiten noch nicht durch Kies beschwert waren, durch die Sogwirkung des Sturmes abgehoben wurden und dadurch Niederschlagswasser in die Dachkonstruktion eindringen konnte. Damit ist der äußere Tatbestand des Art 38, Pkt. 7 GEEP 03/2018 insofern erfüllt, als im Zuge von Baumaßnahmen auch provisorisch angebrachte Baubestandteile noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.

Da es sich bei den Bestimmungen des Art 38, Pkt. 7 GEEP 03/2018 um Risikoausschlüsse handelt, ist es rechtlich nicht von Bedeutung, aus welchen Gründen die Bekiesung zum Schadenszeitpunkt noch nicht hergestellt war und ob die Versicherungsnehmer daran ein Verschulden trifft.

Die Antragsteller berufen sich jedoch auf einen tertiären Risikoeinschluss, der im Ergebnis einen Kausalitätsgegenbeweis darstellt. Mit dem Vorbringen, dass der Schaden durch den Wirbelsturm auch eingetreten wäre, wenn die Bekiesung bereits vorhanden gewesen wäre, versuchen die Antragsteller diesen Kausalitätsgegenbeweis anzutreten.

Dies stellt jedoch eine Beweisfrage dar, die von der Schlichtungskommission satzungsgemäß nicht beurteilt werden kann. Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Februar 2023